

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 24. November 2009

Nr. 2009/2144

**Eppenberg-Wöschnau; Flurgenossenschaft Eppenberg-Wöschnau:  
Genehmigung der Schlussabrechnung der Güterregulierung, der Abtretung der Meliorationswerke an die  
Gemeinden Eppenberg-Wöschnau und Schönenwerd sowie des Auflösungsbeschlusses der  
Flurgenossenschaft Eppenberg-Wöschnau**

---

### **1. Ausgangslage**

Die Flurgenossenschaft Eppenberg-Wöschnau ersucht um Genehmigung der Schlussabrechnung der umfassenden Güterregulierung Eppenberg-Wöschnau, der Abtretung der Meliorationswerke an die Gemeinde Eppenberg-Wöschnau und des Beschlusses der Generalversammlung vom 22. November 2002 zur Auflösung der Flurgenossenschaft.

Die Arbeiten der Güterregulierung Eppenberg-Wöschnau sind definitiv abgeschlossen. Die Grundbucheintragungen sind gestützt auf die mit RRB Nr. 2002/153 vom 29. Januar 2002 genehmigte Amtliche Vermessung Eppenberg-Wöschnau Los 2 + 3 und Schönenwerd Los 2 sowie die mit RRB Nr. 2000/2030 vom 23. Oktober 2000 genehmigten Bereinigungen der Grunddienstbarkeiten, Vor- und Anmerkungen erfolgt.

Die Gemeinden Eppenberg-Wöschnau und Schönenwerd haben die gesamten von der Flurgenossenschaft erstellten neuen Anlagen mit Wegen, Durchlässen, offenem Gerinne und selektiven Entwässerungen gemäss Ausführungsplan 1:2'000 vom 21. Februar 2000 auf ihren Gemeindegebieten zu Eigentum und Unterhalt übernommen. Die Übernahme auf dem Gemeindegebiet Schönenwerd erfolgte anlässlich der Garantieabnahme des Werkes am 24. September 2004. Der Gemeinderat Eppenberg-Wöschnau hat der definitiven Übernahme der gemeinschaftlichen Anlagen auf ihrem Gemeindegebiet am 14. Mai 2002 und 1. Februar 2005 zugestimmt. Das für den Unterhalt massgebende Flur- und Wegreglement ist durch die Gemeindeversammlung der Gemeinde Eppenberg-Wöschnau am 14. Dezember 2000 beschlossen und durch das Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 26. Juli 2001 genehmigt worden.

### **2. Erwägungen**

Die Auflösung einer Flurgenossenschaft richtet sich nach § 11 Absatz 2 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11), wonach die gemeinschaftlichen baulichen Anlagen nach Abschluss eines genossenschaftlichen Unternehmens an die zuständige Einwohnergemeinde abzutreten und von dieser zum Eigentum und zum Unterhalt zu übernehmen sind sowie § 66 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO, BGS 923.12).

Anlässlich der Schluss-Generalversammlung vom 22. November 2002 haben die Grundeigentümer die Schlussabrechnung des Unternehmens genehmigt und die Abtretung sämtlicher Meliorationswerke an die Gemeinden Eppenberg-Wöschnau und Schönenwerd sowie die Auflösung der Flurgenossenschaft beschlossen. Gleichzeitig beauftragten sie den Vorstand mit der Erledigung sämtlicher noch anstehenden administrativen Arbeiten, der Zahlung des verbleibenden Aktivsaldos an die Gemeinde Eppenberg-Wöschnau und der definitiven Liquidation des Unternehmens.

Am 20. Januar 2005 informierte der Vorstand das Amt für Landwirtschaft anlässlich der letzten Vorstandssitzung über den Abschluss des Liquidationsauftrages. Nach Eingang sämtlicher Restzahlungen und Auszahlung aller Guthaben ist im Schlussprotokoll ein Aktivsaldo von 24'544.95 Franken zur Überweisung an die Gemeinde Eppenberg-Wöschnau ausgewiesen, welcher vom Gemeinderat am 1. Februar 2005 als eingegangen protokolliert worden ist.

Die in 3 Etappen realisierte Güterregulierung Eppenberg-Wöschnau weist Gesamtkosten von 1'458'536 Franken aus, wovon beim Bund 1'244'030 Franken und beim Kanton 1'265'478 Franken als beitragsberechtigt anerkannt werden konnten.

Etappe:	Gesamtkosten	beitragsberechtigte		
		Kosten		
	Fr.	Fr.	Bundesbeiträge	Kantonsbeiträge
			Fr.	Fr.
Grundlagen	259'055.35	258'292.20	81'361.00	90'402.00
1	1'884'557.45			
Bund		429'244.50	135'212.00	
Kanton		450'691.90		157'742.00
2	575'655.35	556'493.75	175'295.00	194'773.00
Total Kosten	1'458'535.85			
Total Beiträge			391'868.00	442'917.00

Die der Flurgenossenschaft Eppenberg-Wöschnau zustehenden Beiträge des Kantons und des Bundes sind ausbezahlt. Die Subventionsrückerstattungsfrist beginnt mit dem Datum der Schlusszahlung des Bundesbeitrages und ist rückwirkend auf den 3. September 2004 rechtswirksam geworden. Die Rückerstattungsfrist dauert 20 Jahre bis 3. September 2024 und ist durch die Amtschreiberei Olten-Gösgen in der betreffenden Anmerkung (siehe hiezuh Ziffer 3) nachzutragen.

Die Voraussetzungen zur Auflösung der Flurgenossenschaft Eppenberg-Wöschnau sind nach ordnungsgemäss erfolgter Liquidierung im Sinne von § 66 BoVO erfüllt.

### 3. Anmerkung "Bodenverbesserung"

Mit der Revision der BoVO vom 24. August 2004 sind die Anmerkungen im Grundbuch entsprechend den Bestimmungen des Bundes neu formuliert worden. Im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Grundbuches konnten 2009 auch die kantonalen Abläufe und Richtlinien für den Eintrag der bisherigen Anmerkung "Bodenverbesserung" geregelt werden. Die bestehende Anmerkung "Bodenverbesserung" ist gestützt darauf auf sämtlichen im Bezugsgebiet der Güterregulierung Eppenberg-Wöschnau liegenden Grundstücken durch die nachfolgend aufgeführten neuen und differenzierten Anmerkungen zu ersetzen:

- a. Güterregulierung Eppenberg–Wöschnau RRB Nr. 1993/149 vom 12. Januar 1993
- b. Zweckentfremdungsverbot (bis 3. September 2024)
- c. Zerstückelungsverbot
- d. Unterhaltspflicht
- e. Bewirtschaftungspflicht
- f. Rückerstattungspflicht (bis 3. September 2024)

Die Anmerkungen a., c., d. und e. haben dauerhafte Bedeutung. Die Anmerkungen b. und f. sind durch die zuständige Amtschreiberei / Grundbuchverwaltung nach deren Ablauf von Amtes wegen zu löschen.

#### **4. Beschluss**

Gestützt auf § 11 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) sowie § 66 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO, BGS 923.12)

- 4.1 Die von der Flurgenossenschaft Eppenberg–Wöschnau eingereichte Schlussabrechnung über das gesamte Güterregulierungsverfahren, mit Gesamtkosten im Betrage von 1'458'536 Franken, wird genehmigt. Die Bundes- und Kantonsbeiträge sind ausbezahlt.
- 4.2 Die Abtretung der gemeinschaftlichen baulichen Anlagen des Meliorationswerkes zu Eigentum und Unterhalt die Gemeinden Eppenberg–Wöschnau und Schönenwerd wird bewilligt.
- 4.3 Die Aufsicht über den Unterhalt der gemeinschaftlichen Werke fällt weiterhin in den Aufgabenbereich des Amtes für Landwirtschaft.
- 4.4 Die Amtschreiberei Olten–Gösgen wird beauftragt, auf allen Grundstücken im Bezugsgebiet der Flurgenossenschaft Eppenberg–Wöschnau die Anmerkung "Bodenverbesserung / Güterregulierung" vom 19. Februar 1993 (Beleg Nr. 149) zu löschen und neu die Anmerkungen gemäss Ziffer 3 unter amtlicher Mitwirkung gebührenfrei einzutragen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft zu bestätigen.
- 4.5 Die Subventionsrückerstattungspflicht endet 20 Jahre nach Schlusszahlung des Bundesbeitrages am 3. September 2024. Dieses Datum ist von der Amtschreiberei im Grundbuchbeleg zur Anmerkung Rückerstattungspflicht einzutragen.
- 4.6 Die Auflösung der Flurgenossenschaft Eppenberg–Wöschnau wird mit dem besten Dank an die Organe der Genossenschaft bewilligt.
- 4.7 Das Amt für Landwirtschaft wird mit der Überwachung des Vollzugs der vorstehenden Beschlüsse beauftragt

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng', written in a cursive style.

Andreas Eng  
Staatschreiber

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft (ka, 3)

Amt für Landwirtschaft (Rechnungswesen)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für Geoinformation

Amt für Raumplanung

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten

Amtschreiberei-Inspektorat

Solothurnisches Bauernsekretariat, Obere Steingrubenstrasse 55, 4503 Solothurn

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Eppenber-Wöschnau,

5012 Eppenber-Wöschnau

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Schönenwerd, 5012 Schönenwerd

Flurgenossenschaft Eppenber-Wöschnau, Präsident: Hugo Hodel, Neuburenhof,

5012 Schönenwerd

Ingenieur- und Vermessungsbüro Lerch + Weber AG, Dellenstrasse 75, 4632 Trimbach